

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte des Oldenburg. Dragoner-Regiments Nr. 19, ehemalig Grossherzoglich Oldenbugischen Reiter-Regiments

Schweppe, Georg

Oldenburg, 1899

Einleitung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4590

Großherzoglich
Oldenburgisches Reiter-Regiment.
1849–1867.

Einleitung.

Im Mai des Jahres 1848 trat in Frankfurt a. M. behufs „Vereinbarung“ einer deutschen Reichsverfassung mit den Regierungen der einzelnen Staaten die deutsche Nationalversammlung zusammen. Der Bundestag wich den deutschen Einheitsbestrebungen und löste sich auf.

An die Spitze des deutschen Staatenbundes trat eine provisorische Zentralgewalt, und wählte die Nationalversammlung den Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser. Dieser übte mit verantwortlichen Ministern die vollziehende Gewalt aus und sollte im Einverständniß mit der Nationalversammlung so lange regieren, bis eine deutsche Reichsverfassung endgültig festgesetzt sei.

Sowohl die überall drohenden Verwicklungen als auch die sonst noch einer Umgestaltung Deutschlands entgegenstehenden politischen Schwierigkeiten veranlaßte die konstituierende Reichversammlung unterm 15. Juli 1848 den Beschluß zu fassen, daß statt des bisherigen Bundes-Kontingents künftig nach der letzten Volkszählung und unter Festhaltung des bisherigen Verhältnisses der Waffengattungen 2% der Bevölkerung als Kriegsmacht aufgebracht und ausgebildet werden sollte. *)

Das Reichsministerium wurde beauftragt, das zur schleunigen Ausführung dieses Beschlusses Nöthige zu veranlassen.

Bei der geringen Stärke des oldenburgischen Kontingents war es durch Bundesbeschluß vom 9. Dezember 1830 gestattet, an Stelle von

*) Oldenburg hatte nach der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von 280 000 Seelen, also nach dem Maßstabe von 2% eine Militärformation von 5600 Mann.

Kavallerie die den Bundesverpflichtungen entsprechende Quote von Infanterie, und zwar für je einen Reiter drei Infanteristen zu stellen. *)

Zwar war die Wichtigkeit der Aufstellung von Kavallerie der oldenburgischen Regierung nicht entgangen und wiederholt hatte schon der Militär-Bevollmächtigte in Frankfurt, Oberst Mosle, auf diesen Punkt aufmerksam gemacht, indem er besonders darauf hingewiesen, daß auch andere kleinere deutsche Staaten, die in derselben Lage wie Oldenburg, diesen Entschluß gefaßt hätten.

Allein der oldenburgische Landtag war der Kavallerieaufstellung durchaus entgegen, trotz der eindringlich gestellten Wünsche, welche die Regierung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs an den Landtag in dieser Beziehung ergehen ließ, trotzdem, daß die Reichs-Zentralgewalt auf die Stellung von Kavallerie drang, versuchte der Landtag doch immer, die Forderung zu umgehen.

Nach längeren Verhandlungen wurden endlich unter Zugrundelegung des Stats in Anlage A. zur Errichtung des Reiter-Regiments in der Stärke von 560 Pferden, dem gesetzlichen Minimum, am 13. Februar 1849 die Geldmittel bewilligt. Jedoch faßte der Landtag zugleich mit der Bewilligung der Gelder den Beschluß, daß die Regierung trotzdem noch mit der Reichs-Zentralgewalt wegen Befreiung von der Reiterstellung

*) Nach der durch Bundesbeschluß vom 5. September 1839 berichtigten Matrikel hatte Oldenburg bei der damaligen Bevölkerung von 220 718 Seelen zu stellen:

als Hauptcontingent 1 ‰	2207 Mann,
„ Reservecontingent $\frac{1}{3}$ ‰	736 „
„ Ersatzcontingent $\frac{1}{6}$ ‰	368 „
	3311 Mann;

oder nach dem bundesgesetzlichen Waffenverhältniß

	1 ‰	$\frac{1}{3}$ ‰	$\frac{1}{6}$ ‰	Zusammen
Infanterie	1717 Mann,	573 Mann,	286 Mann	2576 Mann,
Kavallerie	311 „	104 „	52 „	467 „
Artillerie	157 „	52 „	26 „	235 „
Pioniere	22 „	7 „	4 „	33 „
	2207 Mann,	736 Mann,	368 Mann	3311 Mann.

Nachdem die Pioniere zur Zahl der Infanterie und für die matritularmäßige Kavalleriequote die dreifache Zahl an Infanteristen angenommen war, enthielt die Formation:

	1 ‰	$\frac{1}{3}$ ‰	$\frac{1}{6}$ ‰	Zusammen
Infanterie	2672 Mann,	892 Mann,	446 Mann	4010 Mann,
Artillerie	157 „	52 „	26 „	235 „
	2829 Mann,	944 Mann,	472 Mann	4245 Mann.

verhandeln sollte. Dies geschah durch den oldenburgischen Bevollmächtigten Oberst Mosle durch folgendes Schreiben:

An das Reichsministerium des Krieges.

Infolge der geehrten dienstlichen Schreiben des Reichsministeriums vom 21. und 25. November d. J. hat die Regierung des Unterzeichneten nicht verfehlt, die erforderlichen Vorbereitungen und Einrichtungen zur Vermehrung und zur veränderten Organisation ihres Kontingents zu treffen, wie die Anzeige des Unterzeichneten an das Reichs-Kriegsministerium vom 14. Januar d. J. näher darthut. Indes hatte der in Oldenburg versammelt gewesene Landtag am 13 d. Mts. bei Gelegenheit einer Diskussion über die ihm von der Regierung gemachten Finanzvorlagen den Beschluß gefaßt:

„zu erklären, daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines Reiter-Regiments noch nicht erschöpft seien und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Unterhandlungen mit der Reichs-Zentralgewalt auf die Zurücknahme seines Beschlusses wirken zu wollen.“

Der Unterzeichnete ist infolge dieses Landtagsbeschlusses von der Großherzoglichen Regierung beauftragt, bei der provisorischen Zentralgewalt nochmals vorzustellen, daß die Aufstellung eines Kavallerie-Regiments den in den Verhandlungen des Landtags zu Tage kommenden Wünschen des Landes in keiner Weise zu entsprechen scheine, wie dieselbe denn in der That mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten, Kosten und Verzögerungen verbunden sei, und mit dieser Vorstellung den Antrag zu verbinden, das Großherzogthum von dieser Leistung, sei es auch durch vermehrte Infanteriestellung zu befreien.

Er darf sich übrigens auf die in seinen ergebensten dienstlichen Schreiben an das Reichs-Kriegsministerium vom 17. und 22. November v. J. angeführten Ansichten und Gründe für eine Erlassung der Kavalleriestellung gehorsamst beziehen und erlaubt sich hier nur noch hervorzuheben, daß eine Herbeiziehung der oldenburgischen Schifferbevölkerung zum Dienst auf der Deutschen Kriegsflotte ohnehin leicht zu einer veränderten Formation und Eintheilung des Kontingents Veranlassung und somit einen weiteren triftigen Grund zum Wegfall der Kavallerie darbieten könnte.

Um geneigte baldige Erwägung und Erwiderung des Reichsministeriums darf der Unterzeichnete um so dringender ersuchen, als die Formirung und Kompletirung des oldenburgischen Kontingents eben im

vollen Gange ist, so daß zur Ersparrung von vergeblichen Kosten und Mühen ein schleuniger Beschluß der Großherzoglichen Regierung höchst wünschenswerth sein muß.

Frankfurt, 28. Februar.

gez. Mosle,

Großherzoglich Oldenburgischer Bevollmächtigter.

Das Erwiderschreiben des Reichs-Kriegsministeriums vom 6. März 1849 lautete folgendermaßen:

Das Reichsministerium des Krieges an den Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands, Herrn Oberst Mosle.

Auf die gefällige Note vom 28. Februar beehrt sich das Reichsministerium des Krieges ergebenst zu erwidern, daß bereits der Erlaß vom 12. August v. J. eine Heranziehung derjenigen Staaten zur Stellung der Kavallerie und Artillerie vorbehalten hat, welche bisher davon durch einzelne Beschlüsse der früheren Bundesversammlung befreit worden waren. Jene Befreiungen stützten sich hauptsächlich auf die eigenthümlichen Verhältnisse, insbesondere die speziellen Bestimmungen, welche den Kontingenten jener Staaten gegeben worden waren, haben aber diese Grundlage durch die gänzlich veränderten Relationen verloren, in welche die gesammte erhöhte Wehrkraft Deutschlands überhaupt und die einzelnen Theile desselben zum Ganzen gegenwärtig getreten sind. Demgemäß muß das Reichs-Kriegsministerium in gerechter Erwägung der nicht unbedeutenden Last, welche dem gesammten deutschen Vaterlande aus der angeordneten Erhöhung seiner Wehrkraft erwächst, die gleichförmige Vertheilung dieser Last als unumstößlichen Grundsatz festhalten, und kann umsoweniger irgendwo eine Ausnahme eintreten lassen, als eine solche mit demselben Recht von vielen anderen Staaten in Anspruch genommen werden könnte und dadurch die beschlossene Maßregel zum großen Theil illusorisch werden könnte. Die bundesverfassungsmäßigen Verhältnisse der sogenannten Spezialwaffen zur Infanterie sind schon an und für sich im Vergleich zu den übrigen Heeren Europas als ungenügend anzusehen, und als ein wesentlicher Uebelstand mußte es schon früher beachtet werden, daß mehrere größere Kontingente gar keine Kavallerie enthielten. Es würde nun aber bei der jetzigen bedeutenden Kontingents-Vermehrung ein ganz abnormes Verhältniß der verschiedenen Waffen hervorgehen und würden wesentliche Nachtheile und Verwirrungen in der Formation des deutschen Heeres entstehen, wenn irgend eine Befreiung von der Gestellung auch noch

jener unzureichenden Quoten an Specialwaffen fernerhin zugestanden würden. Das Reichs-Kriegsministerium hat daher diesen Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen im Reichsministerrathe und demnächst bei dem Erzherzog Reichsverweser zum Vortrag gebracht, und es ist der Beschluß gefaßt worden, alle Befreiungen von der Stellung der Specialwaffen ohne Ausnahme aufzuheben. Truppencontingente von der Bedeutenheit des Großherzoglich Oldenburgischen können unmöglich ohne Kavallerie bleiben, und es kann daher die Stellung eines Aequivalents in größerer Zahl Infanterie nicht angenommen werden. Das Reichs-Kriegsministerium verkennt nicht die Schwierigkeiten, welche sich der Organisation einer bisher nicht gestellten Waffenart überhaupt und so auch im Großherzogthum Oldenburg entgegenstellen werden, glaubt aber auch, daß vorzugsweise Oldenburg, bei seinem Reichthum an dem für die Kavallerie wichtigsten Material und seinen anderweitigen Hülfsmitteln, in seinen Verpflichtungen gegen das gesammte Vaterland nicht zurückbleiben werde. Ueberdies würde die Stellung des Aequivalents von drei Infanteristen für jeden Kavalleristen jedenfalls für das Land, dem es eine unverhältnißmäßige Menge jüngerer Leute entziehen werde, drückender als die wirkliche Kavalleriestellung sein. Die in ihrem Entstehen begriffene deutsche Kriegsflotte hat noch nicht den für einen Beschluß über eine feste Organisation eines Marinekorps nöthigen Standpunkt erreicht, und es läßt sich jetzt weder der Bedarf an Mannschaft noch die Art des Ersatzes derselben bemessen. Sollte sich das Bedürfniß einer Requisition von Seeleuten herausstellen, so würden die betreffenden Küstenstaaten nach Verhältniß dabei theilhaftig werden und die etwaige Leistung bei der Infanterie, keinesfalls aber bei der Kavallerie in Anrechnung kommen können.

Indem hiernach das Reichs-Kriegsministerium die Großherzogliche Regierung zum unverweilten Vorschreiten in der Organisation der Kavallerie ergebenst auffordert, sieht sich dasselbe durch die geehrte Note noch besonders zu der Bemerkung veranlaßt, daß keinem Bundesstaat das Recht eingeräumt werden kann, sich auf innerere Einrichtungen, Gesetze und Institutionen als Grund des Nichtvollzuges oder einer Verzögerung in der Ausführung von Beschlüssen zu berufen, welche ihre Verpflichtungen gegen die Gesamtheit betreffen und Namens der Reichsgewalt emanirt worden sind. Finden sich die betreffenden Regierungen hierdurch zu Verhandlungen mit ihren Ständen veranlaßt, so können die Verhandlungen die alsbaldige Ausführung des Beschlusses selbst nicht in Frage stellen, da der Staat seinen Verpflichtungen gegen das Ganze entsprechen muß und die Erfüllung

derselben der vorgängigen Zustimmung der Stände der Einzelstaaten nicht unterworfen werden kann, ohne die Ausführung jeder dem Gesamtinteresse nöthigen Maßregel und einen gemeinsamen Verband der deutschen Staaten überhaupt unmöglich zu machen.

Nur über die Mittel und Wege, wie solche Leistungen den Verhältnissen des Landes am entsprechendsten zu erfüllen sind, können die Stände ihre Ansichten im verfassungsmäßigen Gange geltend machen.

Der Reichsminister des Krieges
gez. v. Peucker.

Wie bereits erwähnt, hatte der Landtag nur die Geldmittel für 560 Pferde bewilligt und war dieses $\frac{1}{10}$ der Stärke des Kontingents (5600 Mann), womit man nach der Bestimmung des Reichs-Kriegsministeriums beginnen sollte, um es nach und nach auf $\frac{1}{7}$ zu vermehren. Für eine etwaige Mobilmachung war bei der Ansetzung dieser Stärke ins Auge gefaßt, daß das Regiment mit 500 Pferden marschiren sollte. Die überschießenden 60 Pferde sollten als Stamm für die dann erst zu formirende Depot-Abtheilung dienen.

Um nun die in Aussicht genommene Organisation eines Reiter-Regiments in Ausführung zu bringen, bedurfte man vor Allem eines geeigneten Stabsoffiziers als Regiments-Kommandeur, erfahrener Subaltern-offiziere und tüchtiger Unteroffiziere.

Diesen schwierigen Aufgaben konnten die wenigen früheren Kavallerie-offiziere, die sich im oldenburgischen Truppentorps befanden, nicht gewachsen sein, zumal sie lange dem Kavalleriedienst entfremdet, auch eine verschiedene Ausbildung in ihren früheren Dienstverhältnissen genossen hatten. Man wandte sich deshalb an Preußen, welches mit derselben schon mehrfach bewiesenen Bereitwilligkeit 4 Offiziere, 24 Unteroffiziere und 4 Trompeter zur Disposition stellte.

Höchste Ordre Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Da der von der provisorischen Centralgewalt mitgetheilte Beschluß der deutschen Nationalversammlung, nach welchem das Kontingent auf 2% der Bevölkerung zu erhöhen und das Großherzogthum Oldenburg hinfüro auch die geeignete Anzahl Kavallerie zu stellen hat, nunmehr zur Ausführung zu bringen und der von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zur ersten Errichtung dieser Kavallerie gnädigst hierher beurlaubte

Major Nolbeck*) eingetroffen ist, so hat die Organisation eines Reiter-Regiments zu 4 Eskadrons ungesäumt zu beginnen, und habe Ich in Folge dessen Nachstehendes bestimmt:

1) Um die erforderlichen Probestücke zur Ausrüstung der Kavallerie zu ermitteln, sowie alle nöthigen Einrichtungen für dieselbe hinsichtlich der Unterbringung der Mannschaften und Pferde zu treffen, hat unter dem Vorsitz des Majors Nolbeck eine Kommission, bestehend aus dem Major v. Egloffstein, dem Rittmeister Graf Wedel und dem Rittmeister v. Würzburg zusammenzutreten und ist derselben ein geeigneter Unteroffizier als Rechnungsführer zuzutheilen.

2) Diese Kommission steht direkt unter Mir und hat ihre Vorschläge und Berichte nur an Mich zu richten, worauf sodann das Weitere den Militärbehörden zugehen wird.

3) Es steht dieser Kommission frei, den Präses der Montirungs-Kommission, den Kasernen-Inspektor und den Oberzeugwärter zu ihren Arbeiten für einzelne Fälle zuzuziehen.

4) Alle Ausrüstungsgegenstände müssen, soweit dies im Interesse der Sache und ohne größeren Kostenaufwand geschehen kann, aus dem Lande bezogen und in der Regel auf gewöhnliche übliche Art durch öffentliche Ausdingung beschafft werden, wogegen diejenigen Stücke, wobei man der genügend guten Arbeit hier nicht versichert sein kann und deren Anschaffung besonders Eile hat, von Seiten der Kommission mit Berücksichtigung der geeigneten billigen Preise von auswärts bezogen werden können. Die Waffen sind nach den bestimmten Proben von der Arsenal-direktion anzuschaffen.

5) Die Kommission hat eine möglichst genaue Instruktion für den Ankauf der Remonten zu entwerfen, wonach derselbe sodann durch eine zu

*) August Nolbeck, geb. im Juli 1795 zu Klosterdorf bei Straußberg, Provinz Brandenburg, trat in Militärdienste im Juli 1813. Patent als Sekondelieutenant 13. Oktober 1813. Laut N. K.-D. vom 15. April 1816 vom 5. Kurmärkischen Landwehr-Kavallerie-Regiment dem 9. Husaren-Regiment aggregirt, 30. März 1828 aggregirter Premierlieutenant. Seit 1830 als Lehrer bei der Lehr-Eskadron in Berlin kommandirt, 9. Juni 1833 Rittmeister, 30. März 1844 Major, 18. Juli 1850 Kommandeur des 4. Dragoner-Regiments, 23. März 1852 Oberstlieutenant, 22. März 1853 Oberst. Laut N. K.-D. vom 4. April 1854 mit der Regiments-Uniform und Pension in den Ruhestand versetzt, 1873 in Berlin verstorben.

Besäß an Orden und Ehrenzeichen: den Rothen Adlerorden IV. Klasse, das Dienstauszeichnungskreuz (18. Juni 1836), die Kriegsgedenkmünze 1813/14, das Ehrenkomthurkreuz des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

ernennende Kommission nach näheren Vorschlägen zu erfolgen hat, sowie auch die sofort anzukaufende Anzahl Pferde anzugeben ist.

Oldenburg, 26. April 1849.

gez. August.

Unter demselben Datum wurde der Major Freiherr v. Egloffstein aus dem Stabe Sr. Königl. Hoheit und der Rittmeister Graf Wedel behufs Uebernahme je einer Eskadron, sowie der Oberlieutenant v. Wardenburg, die Lieutenants v. Lühow, v. Kennenkampff, Graf v. Wedel II und Gristede von der Infanterie zu dem zu formirenden Reiter-Regiment veretzt.

Der Großherzogl. Kammerherr und frühere Königl. griechische Rittmeister Freiherr v. Würzburg als Rittmeister II. Klasse angestellt.

Außer dem Major Nolbeck, aggregirt dem 9. Husaren-Regiment, als einstweiligen Kommandeur, waren der Premierlieutenant v. Kleist*) vom 4., Sekondelieutenant v. Stosch**) vom 1. Ulanen- und Sekondelieutenant v. Stranz***) vom 3. Dragoner-Regiment, 24 Unteroffiziere und 4 Trompeter in Oldenburg eingetroffen.

Den Offizieren war ein Urlaub vom 1. Mai 1849 auf 18 resp. 15 Monate, den Unteroffizieren auf 12 Monate bewilligt, nach welcher Zeit dieselben zu ihren resp. Truppentheilen zurückkehren sollten. Die Kompetenzen dieser Offiziere und Unteroffiziere waren wie folgt festgesetzt:

*) Rudolph v. Kleist, geb. 1812 zu Dubberow in Pommern, 1829 im 3. Ulanen-Regiment eingetreten, 1831 Portepeseführer, 1832 Sekondelieutenant (Patent vom 10. Februar 1833), 1833 zum 4. Ulanen-Regiment veretzt, 1835—37 zur Lehr-Eskadron kommandirt. Laut M. K.=D. vom 21. Mai 1847 Premierlieutenant, 22. Juni 1852 Rittmeister, 14. August 1852 Eskadronchef, 15. November 1855 der Abschied als Major mit der Regimentsuniform, Pension und Aussicht auf Civilversorgung. Orden und Ehrenzeichen: Dienstauszeichnungskreuz, Ehrenkreuz des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

**) August v. Stosch, geb. im Juli 1812, trat in Militärdienste im Juli 1829. Laut M. K.=D. vom 17. Juli 1831 Sekondelieutenant im 1. Ulanen-Regiment, 29. November 1849 Premierlieutenant.

***) Hans Friedrich Bogislav v. Stranz, geb. den 27. Februar 1820 zu Mehrenthin in Brandenburg, 1837 im 3. Dragoner-Regiment eingetreten. Laut M. K.=D. vom 8. August 1840 Sekondelieutenant, 1846—1847 bei der Lehr-Eskadron, 12. Oktober 1849 Premierlieutenant, 14. April 1853 Rittmeister, 1857 Eskadronchef, 1864 Charakter als Major. Laut M. K.=D. vom 9. Dezember 1865 mit Pension nebst Aussicht auf Civilversorgung und der Regimentsuniform verabschiedet. Orden und Ehrenzeichen: Dienstauszeichnungskreuz, Ehrenkreuz des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Major Nolbeck monatl. Gehalt 187 Thlr. 15 Sgr.

Quartiergeld 25 " — "

Zusammen 212 Thlr. 15 Sgr.

Dazu 5 Rationen, welche eventl. auch in Geld zu empfangen waren.

Premierlieutenant v. Kleist monatl. Gehalt 30 Thlr.

Tischgeld 2 "

Oldenburgische Zulage 30 "

Quartiergeld 10 "

Zusammen 72 Thlr.;

außerdem 2 Rationen.

Lieutenant v. Stosch. Gehalt 23 Thlr.

Tischgeld 2 "

Oldenburgische Zulage 30 "

Quartiergeld 10 "

Zusammen 65 Thlr.;

außerdem 2 Rationen.

Lieutenant v. Stranz ebenso 65 Thlr. und 2 Rationen.

4 Unteroffiziere als Wachtmeistergehalt 15 Thlr.

Zulage 10 "

Zusammen 25 Thlr.

4 Unteroffiziere als Serganten I. Klasse Gehalt 11 Thlr.

Zulage 5 "

Zusammen 16 Thlr.

16 Unteroffiziere } als Serganten II. Klasse Gehalt 10 Thlr.
4 Trompeter }

Zulage 5 "

Zusammen 15 Thlr.

Der früher erwähnten Kavallerie-Kommission wurde zum Ankauf der Remonte eine zweite Kommission beigegeben, bestehend aus dem Rittmeister Graf v. Wedel, Lieutenant v. Stosch und dem mit Lieutenantsrang angestellten Regiments-Pferdearzt Konrich.

Für diese Remonte-Kommission war eine von der Kavallerie-Kommission vorgeschriebene Instruktion maßgebend. Hiernach sollte der Ankauf der Remonten wie der Verkauf der ausrangirten Pferde für gewöhnlich Ende September geschehen.

Nach Maßgabe des Etats bezw. des Höchstgenehmigten Voranschlages wurde die Zahl der jährlich anzukaufenden Remonten, gewöhnlich der

zehnte Theil des Pferdebestandes, vom Militärdepartement bestimmt, und sollten diese soviel wie möglich inländische Pferde sein. Bei nicht Qualifikation einer Remonte durfte nach 6 Monaten beim Militärkommando ein Ersatz beantragt werden. Die anzukaufenden Pferde mußten in der Regel in dem auf ihre Einstellung folgenden Frühjahr volle 5 und nicht über 7 Jahre alt werden, doch war es erlaubt, für die Friedensremonte, jedoch nur bis höchstens zur Hälfte, jüngere, zur Zeit der Einstellung wenigstens $3\frac{1}{2}$ Jahr alte Remonten anzukaufen. Die Kriegaugmentation mußte volle 5 Jahre alt sein.

Die Pferde durften nicht unter 11 Quartiere^{*)} und nicht über 11 Quartiere und 3 Zoll sein.

Die Trompeter waren soviel wie möglich mit Schimmeln beritten zu machen.^{**)}

Als Remontepreis war etatsmäßig festgesetzt: für ein Offizier-Chargenpferd 25 Pistolen, für ein Dienstpferd 22 Pistolen. Dieser Preis erhielt sich ziemlich lange und wurde erst in späteren Jahren auf 28 und 30 Pistolen erhöht.

Nach wurden später statt des freihändigen Ankaufs die Remonten durch Lieferung beschafft und war damit der Pferdehändler Schmidt auf Neuenfelde bei Oldenburg betraut.

Die Rittmeister II. Klasse, Oberlieutenants und Lieutenants erhielten von 5 zu 5 Jahren ein Chargenpferd in natura oder den Statspreis von 25 Pistolen in Geld; nach dieser Zeit ging das Pferd in ihren Besitz über.

Die Ration der Dienstpferde war festgesetzt auf $8\frac{1}{2}$ Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

Bereits unterm 7. April war durch S. Ordre befohlen, daß zum 1. Mai für das neu zu errichtende Regiment 300 Rekruten ausgehoben, von denen sofort 200 zur Einstellung gelangen, der Rest bis zum 1. August beurlaubt werden sollte.

Nach dem Rekrutirungsgesetz vom 19. Juli 1837 ergänzte sich das Truppenkorps folgendermaßen:

Jeder gesunde oldenburgische Unterthan war nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre wehrpflichtig. Der erforderliche Ersatz an Rekruten, ungefähr 650 Mann für das Kontingent, wurde jährlich auf sämtliche Wehrpflichtige, welche ämterweise loosten, nach der ganzen Loosungsnummer

*) Zwei Quartiere = 1 oldenburger Fuß.

**) Seit dem Jahre 1855 erhielt das Trompeterkorps Mappen und wurden überhaupt keine Schimmel mehr angekauft.

vertheilt. Stellvertretung und Nummertausch war gestattet und wurde wie das ganze Ergänzungswesen vom Militär-Kollegium geordnet. Etwa der fünfte Theil der jährlich Einberufenen stellte Vertreter, und bildete die Anzahl der als solche eintretenden Unteroffiziere und Trompeter etwa die Hälfte. In den fünfziger Jahren war die Stellvertreter-Vergütung etwa 300 Thaler. Für jeden Wehrpflichtigen, der sich bereits durch einen Chargirten oder Reitknecht vertreten ließ, wurde ein Rekrut mehr ausgehoben. Die Dienstpflicht währte 6 Jahre, wenn sie nicht durch Krieg verlängert wurde. Die Präsenzzeit sollte bei der Infanterie 22 Monate, bei der Artillerie 2 und bei der Kavallerie 3 Jahre währen, doch dienten bei letzterer die meisten Leute nur 2 Jahre und wurden dann auf Ordre-Urlaub entlassen. Die Stellvertreter und Leute von schlechter Führung blieben 3 Jahre im Dienst. Die Ordre-Urlauber wurden nur zu großen Manövern oder bei Mobilmachungen eingezogen. Der Einstellungstermin war der 1. Oktober. Das Reiter-Regiment bekam, nachdem es im Jahre 1850 auf drei Schwadronen reduzirt war, jährlich 93 Rekruten. Dieselben durften nicht über 5 Fuß 10 Zoll groß sein; Nummertauscher und Stellvertreter kamen, sofern sie sich dazu eigneten, vorzugsweise zur Kavallerie. Das Alter der Freiwilligen war von 16 bis 28 Jahre festgesetzt. Die Unteroffiziere und Trompeter wurden durch Freiwillige ergänzt, die vor der Loosung eintraten und die, im Fall sie sich freiloosten, dann schon als Stellvertreter weiter dienen konnten, andernfalls als solche nach beendigter Dienstpflicht. In der Annahme von Freiwilligen war man sehr wählerisch und wurden solche häufig wegen Nichtqualifikation zum Vorgesetzten bis zum Aufruf als Wehrpflichtige entlassen. Auf diese Weise erhielt man ein sehr tüchtiges gedientes Unteroffizierkorps.

Für die Beschaffung der Ausrüstungs- und Montirungsstücke standen der oben erwähnten Kavallerie-Kommission der Präses der Montirungs-Kommission und der Arsenal-Direktor zur Verfügung. Der Etat (Anlage A) wurde für die Beschaffung des Materials als maßgebend hingestellt. Vorläufig sollten indessen nur für die Chargen und 240 Reiter die Beschaffung effectuirt, dagegen die Kontrakte derart abgeschlossen werden, daß eine successive Nachlieferung bis 560 Mann zu denselben Bedingungen erfolgen konnte.

Für die Uniformirung des Reiter-Regiments wurde Folgendes bestimmt:

Der Helm von Stahl mit einem achtzackigen Messingstern, worin in Silber das oldenburgische Wappen. Garnitur von Messing. Oldenburgisches National, roth und blau auf der rechten Seite.



vertheilt. Stellvertretung und Nummertausch war gestattet und wurde wie das ganze Ergänzungswesen vom Militär-Kollegium geordnet. Etwa der fünfte Theil der jährlich Einberufenen stellte Vertreter, und bildete die Anzahl der als solche eintretenden Unteroffiziere und Trompeter etwa die Hälfte. In den fünfziger Jahren war die Stellvertreter-Bergütung etwa 300 Thaler. Für jeden Wehrpflichtigen, der sich bereits durch einen Chargirten oder Reitknecht vertreten ließ, wurde ein Rekrut mehr ausgehoben. Die Dienstpflicht währte 6 Jahre, wenn sie nicht durch Krieg verlängert wurde. Die Präsenzzeit sollte bei der Infanterie 22 Monate, bei der Artillerie 2 und bei der Kavallerie 3 Jahre wahren, doch dienten bei letzterer die meisten Leute nur 2 Jahre und wurden dann auf Ordre-Urlaub entlassen. Die Stellvertreter und Leute von schlechter Führung blieben 3 Jahre im Dienst. Die Ordre-Urlauber wurden nur zu großen Manövern oder bei Mobilmachungen eingezogen. Der Einstellungstermin war der 1. Oktober. Das Reiter-Regiment besaß, nachdem es im Jahre 1850 auf drei Schwadronen reduziert war, jährlich 93 Rekruten. Dieselben durften nicht über 5 Fuß 10 Zoll groß sein; Nummertauscher und Stellvertreter kamen, sofern sie sich dazu eigneten, vorzugsweise zur Kavallerie. Das Alter der Freiwilligen war von 16 bis 28 Jahre festgesetzt. Die Unteroffiziere und Trompeter wurden durch Freiwillige ergänzt, die vor der Losung eintraten und die, im Fall sie sich freiloosten, dann schon als Stellvertreter weiter dienen konnten, andernfalls als solche nach beendigter Dienstpflicht. In der Annahme von Freiwilligen war man sehr wählerisch und wurden solche häufig wegen Nichtqualifikation zum Vorgesetzten bis zum Aufruf als Wehrpflichtige entlassen. Auf diese Weise erhielt man ein sehr tüchtiges gedientes Unteroffizierkorps.

Für die Beschaffung der Ausrüstungs- und Montirungsstücke standen der oben erwähnten Kavallerie-Kommission der Präses der Montirungs-Kommission und der Arsenal-Direktor zur Verfügung. Der Etat (Anlage A) wurde für die Beschaffung des Materials als maßgebend hingestellt. Vorkäufig sollten indessen nur für die Chargen und 240 Reiter die Beschaffung effectuirt, dagegen die Kontrakte derart abgeschlossen werden, daß eine successive Nachlieferung bis 560 Mann zu denselben Bedingungen erfolgen konnte.

Für die Uniformirung des Reiter-Regiments wurde Folgendes bestimmt:

Der Helm von Stahl mit einem achtzackigen Messingstern, worin in Silber das oldenburgische Wappen. Garnitur von Messing. Oldenburgisches National, roth und blau auf der rechten Seite.



Gerhard Stalling, Oldenburg



Der Waffenrock von schwarzem Tuch mit hellblauem Kragen und Achselklappen mit der Eskadronsnummer in Roth, hellblauem Ulanen-Ausschlag mit einem Knopf in der Spitze, weiße Knöpfe und weiße Paspoilierung an Kragen, Brust, Rockschößen und Ausschlägen.

Die Gefreiten trugen eine silberne Tresse auf den Ausschlägen, in deren Spitze der Knopf, die Unteroffiziere und Sergeanten eine silberne Tresse um den Kragen und auf den Ausschlägen, die Wachtmeister und Stabstrompeter zwei Tressen, letzterer außerdem silberne Randillen und Tressen um die Achselklappen, die Trompeter-Unteroffizier-Tressen und hellblaue Schwalbennester mit silbernen Tressen.

Im kleinen Dienst, im Stall zc. sollte die sogenannte Dienstjacke getragen werden; dieselbe war schwarz mit hellblauen Patten am Kragen, die bis zum Knopf der Achselklappe reichten, nur der Kragen war oben weiß paspoilirt, die Ärmelausschläge rund ohne weiße Einfassung; vorn acht Knöpfe wie am Waffenrock, statt der Achselklappen zwei weiße Schnüre; hinten an der Taille und an der linken Seite der Jacke einen Haken zum Säbelfoppel; die Unteroffiziere am Kragen eine kleine silberne Tresse.

Reithose von grauem Tuch mit Lederbesatz und blauem Paspoil. Lederzeug weiß, mit schwarzlackirtem Kartuschkasten am Bando-lier, weißer Beschlag.

Mantel grau, mit hellblauer Patte auf dem Kragen und weißen Knöpfen.

Säbel nach niederländischem Modell.

Kolbenpistolen.

Die Faustriemen waren von schwarzem Leder, die der Unteroffiziere mit gelbem wollenen, die der Sergeanten mit goldenem Quast; die Faustriemen der Wachtmeister waren mit Gold durchnäht und hatten gleichfalls einen goldenen Quast.

Jeder Mann bekam zwei Paar Handschuhe, die jedoch nur zu Besichtigungen, Paraden oder beim Ausgehen getragen werden durften.

Der Helm hatte bei einem Etatspreis von

8 Thaler	12	3.	—	Mt.	Tragezeit,
der Waffenrock für Reiter hatte bei einem					
Etatspreis von 5 Thaler 25 Grote . .	1	"	6	"	"
der Waffenrock für Unteroffiziere hatte bei einem					
Etatspreis von 6 Thaler 54 Grote . .	1	"	4	"	"
der Waffenrock für Wachtmeister hatte bei					
einem Etatspreis von 7 Thaler 29 Grote	1	"	4	"	"

Schweppé, Gesch. des Oldenb. Drag.-Regt. Nr. 19.

2

Reithosen hatten bei einem Statspreis von		
5 Thaler 36 Grote	1 S. —	Mt. Tragezeit,
Mäntel hatten bei einem Statspreis von		
9 Thaler	8 " —	" " "
Stiefel hatten bei einem Statspreis von		
2 Thaler 24 Grote	— " 6	" " "

Die Offiziere trugen Epaulettes mit silbernem Blatt und ge-
reistem geschlagenen silbernen Halbmond, schwarz gefüttert; die Bezeichnung
des Ranges war dieselbe wie in Preußen. Die Schärpe war von
goldnem Gewebe mit in der Mitte des Bandes nebeneinanderlaufenden
blau und rothen Streifen.

Am silbernen Bandolier war die Giberne von schwarzlackirtem
Leder mit dem gekrönten P. F. A. in Silber auf dem Deckel.

Das Portepée bestand aus einem schwarzledernen golddurchwirkten
Riemen mit goldenem Schieber und Quast, welcher innwendig blaue und
rothe Bouillons zeigte.

Die Gala-Beinkleider der Offiziere waren schwarz mit breiten hell-
blauen Streifen.

In Betreff der Pferde-Ausrüstung wurde bestimmt, daß dieselbe
ganz nach damaligem preußischen Muster sein sollte. Der ungarische
Sattelbock mit Pistolenholstern, Mantelsack in schwarzem Tuch und eine
Schabracke von schwarzem Tuche mit hellblauem von weißen Paspoilen
eingefaßten Besatz. Das Lederzeug war schwarz. *)

Die Montirung wurde durch die Montirungskommission nach
festgesetzten Tragezeiten ergänzt. Die Reparatur derselben geschah aus
den sogenannten „kleinen Fonds“ der Schwadronen.

Für Neulieferung war jährlich für den Mann (je nach Charge und
Waffe) 20 bis 25 Thaler, für Reparatur 3 Thaler etatsmäßig bestimmt.
Das Armatur- und Ausrüstungs-Material wurde durch die Zeughaus-
Direktion ebenfalls nach Tragezeiten ergänzt, und erhielten die Abtheilungen
zur Reparatur kleine Fonds. **)

*) Bis zum Jahre 1864; seitdem braun.

**) Siehe Anlage B. Geldbezüge u.

1849.

Am 1. und 2. Mai begann durch die Einstellung von 200 Rekruten und Remonten die Formation des Regiments, welches den Namen „Großherzoglich Oldenburgisches Reiter-Regiment“ erhielt. Außer dem im Entstehen begriffenen Regiment bildeten 1 Infanterie-Regiment, 1 leichtes Bataillon*) und das Artilleriekorps (12 Geschütze) das Oldenburgische Kontingent, welches mit den Truppen der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen im deutschen Bundesheere die III. oldenburgisch-hanseatische Brigade der II. Division X. Armeekorps formirte. Letzteres bestand im Uebrigen aus den Truppen des Königreichs Hannover, des Herzogthums Braunschweig, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und des Herzogthums Holstein und Lauenburg. Oldenburg stellte den gemeinschaftlichen Brigade-Kommandeur (Generalmajor), der im Kriege den Oberbefehl führte und im Frieden in Bezug auf den Dienst, die Disziplin, die Ausbildung und die Uebungen der Truppen, die Kontrolle zu üben hatte und zugleich, unter dem unmittelbaren Oberbefehl Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs, Inhaber des Militär-Kommandos in Oldenburg war. Diese Stellung bekleidete zur Zeit der Generalmajor Graf v. Ranzow. Die Höchsten Ordres und Verfügungen wurden durch den Vorstand des Militär-Departements, der zugleich Chef des Stabes des Großherzogs war, gegengezeichnet, und hatte dieser alle schriftlichen Meldungen und Berichte an Se. Kgl. Hoheit, sowie auch die in Militär-Angelegenheiten an das Staatsministerium gerichteten Eingaben höchsten Orts zum Vortrage zu bringen.

Das Militär-Departement bildete einen Zweig des Staatsministeriums und war der Vorstand desselben Mitglied des Ministeriums.

Vom Militär-Departement waren abhängig: Die Militär-Justizbehörden (das Militär-Obergericht mit den Garnison-Gerichten zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld) und die Militär-Verwaltungsbehörden (das Militär-Kollegium, Intendantur, die Garnison-Verwaltungen, Zeughaus-Direktion, Montirungs-Kommission und die Remonte-Kommission).

*) Stand in Birkenfeld, wurde im Jahre 1855 aufgelöst.

